

S A T Z U N G

über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Weißenhorn (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Weißenhorn erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die in der Stadt Weißenhorn befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißenhorn.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Weißenhorn unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
 - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, des Freibades und der Schulen,
 - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2

Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

- (2) Die Benützer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benützern insbesondere untersagt:
1. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen und sonstiges Campieren,
 2. das Abhalten von Feiern, insbesondere die Errichtung von jeglichen Feuerstätten, das Grillen, sowie übermäßiger Alkoholgenuß,
 3. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren,
 4. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 5. das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unfugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen.
- (4) In den Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen (max. 5 m Länge) und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätzen und Blumenschmuckpflanzungen abzuhalten.

§ 4

Benützung der Spielgeräte

Die Benützung der zu Grünanlagen gehörenden Spielgeräten ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6

Besondere Benützung

- (1) Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Weißenhorn.

- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden. Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Weißenhorn haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11
Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 zu widerhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 einen Hund in Grünanlagen nicht an der Leine führt,
3. entgegen § 4 Spielgeräte benützt, die Kindern unter 14 Jahren vorbehalten sind,
4. der Beseitigungspflicht des § 5 zu widerhandelt,
5. entgegen § 6 Grünanlagen ohne Erlaubnis der Stadt zu besonderen Benützungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
6. einer nach § 7 erlassenen Benützungssperre zu widerhandelt oder
7. einer auf Grund der §§ 8 und 9 erlassenen Anordnung zu widerhandelt.

§ 12
Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Stadt Weißenhorn beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung der ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft .

Weißenhorn, den 10. April 1985



[Handwritten signature]
Berchtenbreiter
1. Bürgermeister